



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15· Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 20. Mai 2022 · Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 1
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 10.12.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2022	Seite 2

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

In der Zeit vom 15. Juli 2022 bis zum 28. Februar 2023 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. 1, S. 3901) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässeroder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläute u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt.

Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die

Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnwalde, den 12. Mai 2022

W. Brödnö
Verbandvorsteher

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 10.12.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2022

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an die Grenze nach Polen. Als „**Hochrisikokorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Neiße befindet.

- Das unter Punkt B.I.2. festgelegte Kerngebiet (ehem. SPN-Nord) wird aufgehoben.
- Die unter Punkt B.I.3 festgelegte weiße Zone (ehem. SPN-Nord) wird aufgehoben.
- Der Schutzkorridor umfasst die Teile der folgenden Gemarkungen, welche von den festen ASP-Schutzzäunen eingerahmt werden. Die betroffenen Gemarkungen sind in der tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Gemeinde/Stadt	(teilweise oder komplett betroffene Gemarkung)
Schenkendöbern	Sembten Groß Drewitz Lauschütz Grano/Granow Krayne Schenkendöbern Teile von Reicherskreuz Teile von Pinnow Teile von Lübbinchen Teile von Bärenklau Teile von Atterwasch Teile von Kerkwitz/Kerkojce Teile von Groß Gastrose/Gósóceraz
Stadt Guben	Bresinchen Stadt Guben Deulowitz Schlagsdorf
Jänschwalde/Janšojcev	Grießen/Grěšna Horno/Rogow
Stadt Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Teile von Briesnig/Rjasnik Teile von Bohrau/Bórow Naundorf/Glinsk Mulknitz/Malksa Teile von Weißbagk Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) Klein Jamno/Małe Jamne Teile von Groß Jamno/ Wjelike Jamne Teile von Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle Teile von Klein Bademeusel/

Małe Bóžemysle	
Wiesengrund/Łukojce	Teile von Gosda Teile von Jethe
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Teile von Groß Schacksdorf

II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Der Verfügungsteil C der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird hinsichtlich der Maßregelungen wie folgt geändert:

I. Für den gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóšebuz wird zusätzlich angeordnet:

- Alle Jagdausübungsberechtigten haben geeignete Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.

II. Für die **Sperrzone I** werden **über die Anordnungen** für den gesamten Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz **hinaus** zusätzlich folgende Maßregeln angeordnet:

- Der Aufbruch, die Schwarte, Knochenreste sowie alle übrigen nicht der weiteren Verarbeitung zugeführten Teile von erlegtem Schwarzwild sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des beschriebenen Materials in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

III. Für den ausgewiesenen **Schutzkorridor** und den **Hochrisikokorridor** wird über die geltenden und geänderten Anordnungen für den gesamten Landkreis und den Sperrzonen I und II hinausgehend **zusätzlich** Folgendes angeordnet:

- Es gelten die Anordnungen gemäß Punkt C.IV der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.12.2021 (Maßregeln für die weißen Zonen) sowie Punkt C.V.b.i. (Verwendung von gewonnenem Erntegut in Schweinehaltungsbetrieben)

- Die Punkte C.IV.k., C.IV.n. und C.IV.p. der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 gelten nicht im Schutzkorridor und dem Hochrisikokorridor. Zu beachten ist das generelle Verbringungsverbot von Schwarzwild aus Sperrzone II.

- Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren auf Flächen mit Mais, Getreide, Raps, Hirse, Sudangras und Sonnenblumen sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.

- Wird während einer landwirtschaftlichen Tätigkeit Fallwild (Wildschweine) entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Über eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Tätigkeit entscheidet die zuständige Behörde.

IV. Für die noch bestehende **weiße Zone** (ehem. SPN-Süd) wird über die bereits benannten und geltenden Maßregeln hinaus Folgendes angeordnet:

1. Der Punkt C.IV.m der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren auf Flächen mit Mais, Getreide, Raps, Hirse, Sudangras und Sonnenblumen sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen.

Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.

2. Wird während der landwirtschaftlichen Tätigkeit Fallwild (Wildschweine) entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Tätigkeit entscheidet die zuständige Behörde.

V. Für das noch bestehende **Kerngebiet** (ehem. SPN-Süd) wird über die bereits benannten und geltenden Maßregeln hinaus außerdem angeordnet:

1. Auf allen landwirtschaftlichen Flächen sind Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen.

Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.

C. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. und B. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

E. Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Nr. 3 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der ASP werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Eine Zusammenfassung dieser gesetzlichen Pflichten sind in Anlage 2 der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 nachzulesen.

Sämtliche Meldungen (Fallwild, Landwirtschaftliche Tätigkeiten etc.) sind an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

Kats-asp@lkspn.de

03562/ 986 16320 oder 03562/ 98613999

G. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 20.05.2022

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

Anlage
Karte mit den Restriktionszonen

